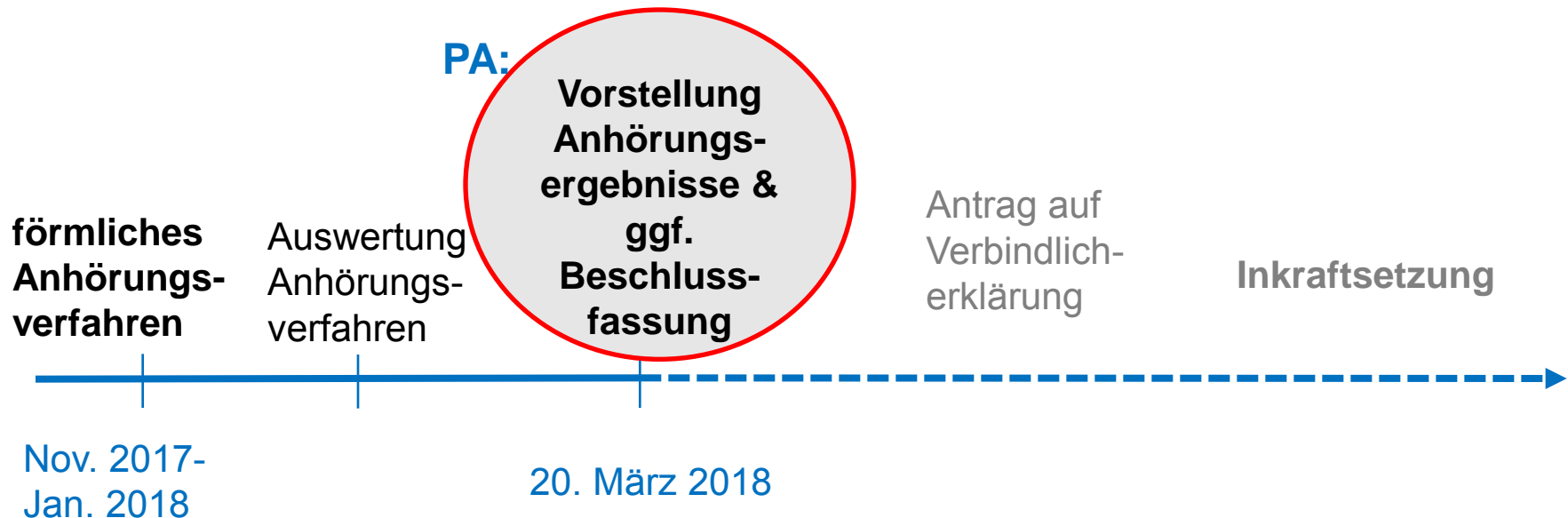
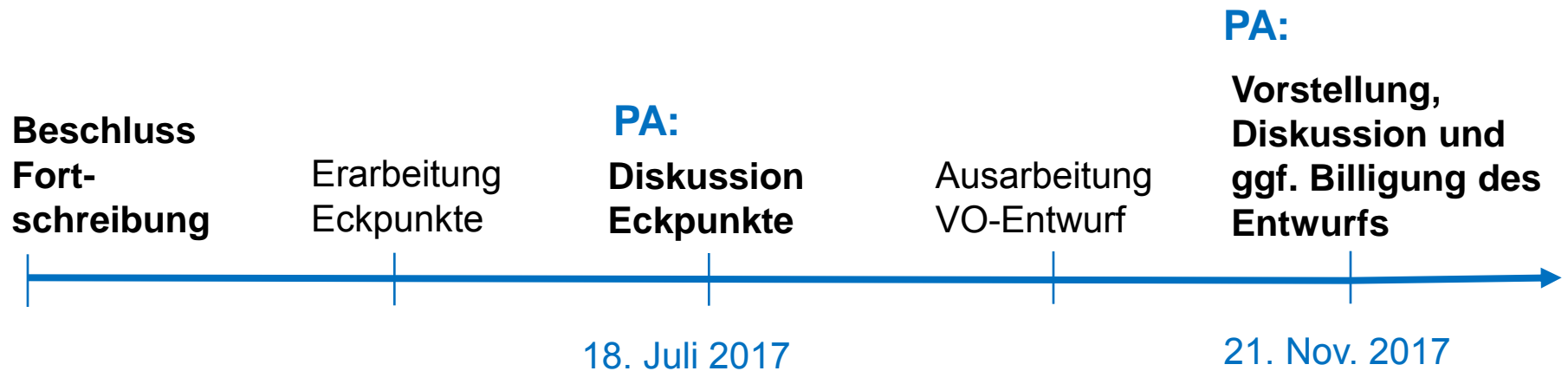


Regionaler Planungsverband Südostoberbayern Sitzung des Planungsausschusses

am 20. März 2018 in Altötting

**TOP 4 13. Fortschreibung des Regionalplans
Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft**

Verfahrensablauf Fortschreibung Kapitel Land- und Forstwirtschaft



Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
 Geschäftsstelle
 Landratsamt Altötting
 Bahnhofstraße 38
 84503 Altötting

**5. Anlage zur Begründung:
 UMWELTBERICHT**
 gemäß Art. 15 BayLpG

**zur 13. Fortschreibung
 Region Süd**

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (18)
Karte 3 Landschaft und Erholung
 Entwurf (Stand 08.03.2018)

15. Fortschreibung
 "Leitkarte Land- und Forstwirtschaft" -
 Änderungsanpassung
 ... Vorweisung zur Änderung des Hauptplans der Region
 Südostoberbayern
 Abbildung 301

Einheit: Symbol
 Land- und Forstwirtschaft

1. Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung
 a) Zielbereich verbindliche Einstellungen
 b) Zielbereich nicht verbindliche Einstellungen

2) Nachrichtliche Widmung städtischer Planungsziele
 c) Zielbereich

Maßstab 1:100000

Verbindliche Gebiete
 Nicht verbindliche Gebiete

Standort: Die Höhenlinien zeigen die im Originalplan
 enthaltene Höhenlinie von 500m üNN. Gebiete mit
 einer Höhenlinie von 500m üNN sind im Originalplan
 nicht eingezeichnet.

2. **Verordnung**
 ... **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern**
 (13. Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 1. Änderung v. 22.12.2015, GVBl S. 470) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“, (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 21. September 2017, bekannt gemacht am 27. Oktober 2017), werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

III Land- und Forstwirtschaft

1 Leitbild

G Die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig erhalten und gesichert werden, um eine bevölkerungsnahe Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu gewährleisten sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu pflegen und zu gestalten. Die familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sollen erhalten bleiben und die Erfordernisse einer nachhaltigen Produktionsweise sollen berücksichtigt werden.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dreizehnte Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)
Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft“

ENTWURF

Unterlagen zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern am 20.03.2018

Stand: 06.03.2018

ENTWURF

Lesehinweis:
 Die Änderungen im Vergleich zum (Anhörungs-)Entwurf vom 21.11.2017 sind im Text in der Farbe rot gekennzeichnet.

Anhörungsverfahren

Zeitraum: 29.11.2017 bis 08.01.2018

Beteiligt:

über 260 durch den Regionalen Planungsverband (RPV) beteiligte Stellen + Öffentlichkeit

Resonanz:

46 Stellungnahmen, davon

- 12 Mitglieder RPV 18
- 33 Träger öffentlicher Belange, Behörden, „Nachbarn“ (Kommunen, Regionen, Österreich) usw.
- 1 aus der Öffentlichkeit

Auswertungsbericht mit Ergebnissen des Anhörungsverfahrens

13. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Land- und Forstwirtschaft

Auswertungstabelle zum Anhörungsverfahren

Stand: 06.03.2018

Auswertung Anhörungsverfahren: Stand 06.03.2018					
Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.11.2017	Aus Sicht der Bundeswehr bestehen keine Bedenken. Interessen der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden (vgl. ROG und BayLplG).	-	Kenntnisnahme
2	Stadt Bad Aibling	24.11.2017	Die Stadt Bad Aibling stimmt der FS zu und erhebt keine Einwände, da Belange der Stadt nicht negativ berührt sind.	-	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Aying	07.12.2017	Die Gemeinde Aying hat keine Äußerung/Einwände zur Fortschreibung anzubringen.	-	Kenntnisnahme
4	Markt Kraiburg a. Inn	07.12.2017	Es bestehen seitens des Markts Kraiburg a. Inn keine Einwände gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
5	Gemeinde Jettenbach	07.12.2017	Seitens der Gemeinde Jettenbach bestehen keine Einwände gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
6	Landratsamt Ebersberg	07.12.2017	Der Landkreis Ebersberg ist von den Änderungen nicht betroffen. Fachliche Belange sind daher nicht berührt.	-	Kenntnisnahme
7	DB Netz AG	13.12.2017	Großprojekte Süd, der DB Netz AG, sind nicht nachteilig von den Änderungen betroffen.	-	Kenntnisnahme
8	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	13.12.2017	Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bittet zu berücksichtigen, dass die großmaßstäbliche Biogasproduktion und die damit einhergehende Zunahme des Maisanbaus zur erhöhten Gefahr von Schadstoffemissionen und zur Verschlechterung der Grundwasserqualität führen.	Die Biogasproduktion entwickelt sich weiter, z.B. hinsichtlich der Nutzung verschiedener Energiepflanzen, wie beispielsweise der durchwachsenen Silphie als Alternative zum Energiemais. Der Anbau von Energiepflanzen kann mittlerweile vielgliedrig gestaltet und Monokulturen können vermieden werden. Die Vermeidung von Monokulturen ist im FS-E unter dem Aspekt des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit (2.2 G) gefasst. In der Begründung zu 2.2 G wird darauf verwiesen, dass vielgliedrige standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit entgegenwirken können. Die Verwertung von Gärresten aus Biogasanlagen liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
8	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	13.12.2017	Außerdem macht das WWA Traunstein auf die Zunahme der Starkniederschläge und die damit einhergehenden Folgen (Verlust von Oberboden in Verbindung mit Erosionsschäden, Eintrag von Erosionsmaterial in Oberflächengewässer) aufmerksam. Eine Gelände angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann dem vorbeugen oder dies vermeiden bzw. reduzieren.	Der FS-E enthält Festlegungen zur Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels (z.B. 2.2 G, 3.3 G, 4.3 G). Zudem wird im Leitbild auf die Berücksichtigung nachhaltiger Produktionsweisen im Allgemeinen hingewiesen.	Keine Änderung des Entwurfs
9	Handelsverband Bayern	13.12.2017	Der Handelsverband Bayern erhebt keine Einwände gegen die für die Einzelhandel maßgeblichen Belange.	-	Kenntnisnahme
10	TenneT TSO GmbH	14.12.2017	Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Freileitungen und Umspannwerke des Unternehmens befinden bzw. geplant sind.	-	Kenntnisnahme
10	TenneT TSO GmbH	14.12.2017	Es werden keine Einwendungen gegen die 13. Teilfortschreibung erhoben, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen. Außerdem weist die TenneT TSO GmbH darauf hin, dass alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.	Sicherung und Betrieb der Anlagen sind von den raumordnerischen Erfordernissen im Regelfall nicht berührt. Für weiterreichende Maßnahmen (z.B. Erneuerung, Verstärkung und Umbau) gelten die Festlegungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	30.01.2018	Die Unterstützung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft wird positiv gesehen.	-	Kenntnisnahme
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	30.01.2018	Kritisch gesehen wird, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen "möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden" soll, da diese gleichzeitig	Durch verschiedene Nutzungsansprüche entsteht eine Flächenkonkurrenz. Die vorliegenden Festlegungen tragen zur Bewältigung der Nutzungskonflikte bei. Eine weitere	Keine Änderung des Entwurfs



Planungsprämissen

Weiterhin **Planungsprämissen** für diese Fortschreibung:

- Schwerpunktsetzung aus regionaler Perspektive
- Verschlankung (insb. soweit keine Regelungswirkung)
- Rechtswirksame Regelungen

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Inhaltliche Schwerpunkte der Einwendungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Regenerative Energien
- Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Holz als Energieträger
- (Schutz-)Waldfunktionen
- Beutegreifer

Flächeninanspruchnahme I

- 2.1 **G** Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.

Einwand:

- Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse und kann sich nicht nur auf Böden mit geringer Bonität beschränken

Bewertung:

- Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse
- Der Sicherung von Bodenschätzen wird bereits an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. B V 6) Rechnung getragen.

Flächeninanspruchnahme II

- 2.1 **G** Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.

Einwand:

- Böden niedriger Bonität können gleichzeitig naturschutzfachlich hochwertig sein

Bewertung:

- Nutzungsansprüche erzeugen Flächenkonkurrenz
- Verweis auf Kapitel B I des RP 18

Regenerative Energien I

- 2.3 G** Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden.

Einwand:

- weniger hochwertige Böden können gleichzeitig naturschutzfachlich hochwertig sein

Bewertung:

- Nutzungsansprüche erzeugen Flächenkonkurrenz
- Verweis auf Kapitel B I des RP 18

Regenerative Energien II

- 2.3 G** Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden.

Einwand:

- Ausschluss großflächiger Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, um landwirtschaftliche Flächen nachhaltig zu erhalten

Bewertung:

- vielfältige Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Leitbild 1 G des FS-E)
- Verweis auf Kapitel B V 7 des RP 18

Regenerative Energien III

- 2.3 G** Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden.

Einwände:

- Berücksichtigung ökologischer Belange
- Vermeidung der „Vermaisung“ der Landschaft

Bewertung:

- Anbau von Energiepflanzen kann mittlerweile vielgliedrig gestaltet werden
- Verweis auf 2.2 G des FS-E → vielgliedrige standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen wirken der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit entgegen

Forstwirtschaftlicher Wegebau

- 3.2 G** Der Wald soll, nur soweit forstwirtschaftlich erforderlich und mit Rücksicht auf die jeweiligen Waldfunktionen, mit Wegen erschlossen werden.

Einwand:

- Wegebau auf die Rohstoffgewinnung im Wald ausweiten

Bewertung:

- Lediglich temporäre Nutzung
- Der Wegebau zur Rohstoffgewinnung ist keine Ausprägung forstwirtschaftlicher Nutzungsformen, sondern verhält sich wie andere Formen der Inanspruchnahme von Waldflächen.

Holz als Energieträger

Zu 3.4 G *Die von der Forstwirtschaft erzeugten nachwachsenden Rohstoffe sind die Grundlage für eine Vielzahl von Erwerbszweigen in der Region. Durch die Einbindung des Rohstoffes Holz in regionale Wirtschaftskreisläufe bzw. in Wertschöpfungsketten sowie dessen Vermarktung, kann die Wertschöpfung innerhalb der Region erhalten werden. Insbesondere Energieholz stellt eine wichtige Säule im Mix der erneuerbaren Energieträger dar. Um die Klimaschutzwirkung der Holzverwendung besonders effektiv zu gestalten, soll Holz zuerst (mehrfach) stofflich genutzt werden, bevor es thermisch bzw. zur Energieerzeugung verwendet wird.*

Vorschlag:

- nur „sofern möglich und sinnvoll“ mehrfache stoffliche Nutzung von Holz vor der thermischen Nutzung oder zur Energieerzeugung

Bewertung:

- Intention des 3.4 G des FS-E:
 - ➔ Stärkung der Rolle des Rohstoffes Holz als Energieträger
- Begründung zeigt lediglich Optimierungspotential auf

(Schutz-)Waldfunktionen

Einwand:

- Stärkere Betonung des Erhalts der (Schutz-)Waldfunktionen

Bewertung:

- Erhalt der Wälder und ihrer Funktionen unter 3.1 Z des FS-E
- Erhalt der Schutzfunktionen der Wälder in Begründung zu 4.3 G des FS-E
- Wald funktionsplan

Beutegreifer I

Forderungen:

- Sicherstellung, dass die Gefährdung der Alm- und Weidewirtschaft durch große Beutegreifer verhindert wird
- Treffen einer Vorrangregelung zu Gunsten der Alm- und Weidewirtschaft

Bewertung:

- Dauerhafter Erhalt der Almen unter 4.3 G des FS-E
- Vorbeugen von räumlichen Nutzungskonflikten (4.2 G des FS-E)
- Aufgabe der Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden

Beutegreifer II

Forderung:

- Förderung der Besiedlung des Waldes mit wildregulatorisch sinnvollen, ggf. geschützten Beutegreifern
- Anlegen von Wildschutzgebieten zum Erhalt gefährdeter einheimischer Wildarten

Bewertung:

- Ausgestaltung der Festlegung zur Anpassung der Wilddichte durch die Jagd (3.5 G des FS-E) obliegt den zuständigen Fachstellen
- Vorbeugen von räumlichen Nutzungskonflikten (4.2 G des FS-E)

Fazit zur Auswertung des Anhörungsverfahrens

- Aus Sicht der Regionsbeauftragten keine weitere Änderung in VO-Text und Begründung erforderlich
- Lediglich zwei redaktionelle Änderungen:
 - Begründung zu 2.2 G
*im Boden und damit auch dessen Fruchtbarkeit verringern. Durch vielgliedrige, standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen, die Vermeidung von **Bodenverdichtung und Erosion** sowie eine umweltschonende Düngung kann dem Problem ~~der Bodenverdichtung und~~ der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit begegnet werden. Das Wasserrückhaltevermögen der landwirtschaftlich genutzten*
 - Begründung zu 3.3 G
*resultierenden Folgen, wie z.B. zunehmende Trockenheit und Wassermangel. Bei der Aufforstung und beim Umbau der Wälder, insbesondere der klimaempfindlichen Nadelwälder, ist deshalb die Pflanzung standortangepasster und widerstandsfähiger klimatoleranter **Mischwälder-Arten** notwendig, um stabile und strukturreiche Mischwälder zu erhalten. Hierzu ist eine stetige Veränderung*

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Mit dem vorliegenden Entwurf ist das Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans **an das LEP angepasst** (vgl. § 2 Abs. 1 VO über das LEP).
- Das Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ im Regionalplan ist insgesamt **kompakter und übersichtlicher** geworden.

Verfahrensablauf Fortschreibung Kapitel Land- und Forstwirtschaft

